



Leitfaden für Eltern

zur schulischen Vorgehensweise bei Schülerinnen/ Schülern mit besonderem Förderbedarf aufgrund von (Teil-)Leistungsstörungen, chronischen oder kurzzeitig schwerwiegenden Erkrankungen und Einschränkungen und ähnlichem wie:

Legasthenie, Dyskalkulie, Dysgraphie, ADHS, Diabetes, Burnout, langfristige Fehlzeiten wegen Krankheit, etc.

Grundsätzlich sieht sich die Deutsche Schule Genf in der Pflicht und macht es sich deshalb explizit zur Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler, die durch oben angesprochene Belastungen in ihrem Lernen beeinträchtigt sind, im Rahmen von möglichst zielgleichem Unterricht nach Kräften individuell zu unterstützen und zu fördern und den Nachteil, der sich aus der Einschränkung ergibt, z.B. durch mehr Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten, auszugleichen.

Vorgehensweise:

1. Die Eltern sorgen bei Empfehlung bzw. Anraten durch die Schule bei Auffälligkeiten des Kindes für ärztliche Untersuchung bzw. Abklärung möglicher Ursachen durch externe Experten (Mediziner, Neurologen, Psychiater, klinischen Psychologen...) und legen der Schule ein aussagekräftiges Attest vor.
2. Dieses Attest dient als Grundlage für die Erstellung des Förderplans bzw. zur Erteilung des Nachteilsausgleichs. Es wird dem Inklusionsteam der Schule vorgelegt. Die Formulierung des Förderplans und des Nachteilsausgleichs wird vom Inklusionsteam in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und den Eltern erarbeitet, auf der Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten für deutsche Auslandsschulen.
3. Ein individueller Förderplan bzw. Nachteilsausgleich wird jedes Schuljahr in den ersten Schulwochen für das laufende Schuljahr neu erstellt. Das vorliegende Attest bzw. Gutachten darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Jahre sein. Die Eltern müssen eine Bescheinigung des behandelnden Therapeuten erbringen, die bestätigt, dass das Kind die notwendige Therapie oder spezifische externe Förderung zur Behandlung dieser Störung/Erkrankung erhält.
4. Ein Vertreter des Inklusionsteam, bzw. der Klassenlehrer, informiert die jeweiligen Fachlehrer über die spezifischen Schwierigkeiten des/r Schülers/in und die notwendige unterrichtliche Förderung und legt ihnen den ausgearbeiteten Förderplan vor, in dem Moment, wo er von den Eltern und dem/r Schüler/in unterschrieben vorliegt. Die Förderpläne werden vom Schulleiter unterschrieben



und in der Schülerakte abgelegt. Der Förderplan ist für das laufende Schuljahr gültig und kann jederzeit nach Bedarf nachjustiert werden, wenn sich Verbesserungsmöglichkeiten ergeben. Ansonsten wird seine Wirksamkeit nach dem ersten Halbjahr zusammen mit den Eltern besprochen.

5. Wenn eine zeitweise oder ständige (gegebenenfalls auch integrationspädagogische) Schulbegleitung erforderlich ist bzw. von der Schule gefordert wird, ist diese in der Regel durch die Eltern zu finanzieren.
6. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Klassenlehrer, den das Kind ansonsten unterrichtenden Fachlehrern, dem Inklusionsteam und den Eltern, im Fall auch unter Einbeziehung der externen Experten ist im Sinne des Kindeswohls und seines Lernerfolgs unverzichtbar und geboten.
7. Bei Bedarf, wenn das Leistungsprofil des/r Schülers/in keine zielgleiche Beschulung zulässt, können die Eltern einen Sonderstatus für den/die Schüler/in beantragen. Dann nehmen die Lehrer in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsteam in Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des/r Schülers/in bei Vorhandensein der notwendigen Ressourcen notwendige Veränderungen der jeweiligen Fachlehrpläne vor, die von der Schulleitung der Schule genehmigt werden müssen.

Die Möglichkeiten der Fördermaßnahmen sind so vielfältig wie die Erscheinungsformen der möglichen Beeinträchtigungen und beziehen sich in den seltensten Fällen auf die Aussetzung der Benotung in einem Unterrichtsfach. Es gibt vielmehr ganz verschiedene Regelungen und große Spielräume zur individuellen Umsetzung an Schulen. Alle verbindet die Intention, dass der Schüler das Ziel der Klasse erreicht. Ein Förderplan bzw. ein Nachteilsausgleich kann auch nur auf ein Fach bezogen erstellt werden, wenn die Schwierigkeiten nur in diesem Fach vorliegen.

Die im Folgenden aufgezeigten Maßnahmen** sind demzufolge nur Beispiele, im Einzelfall beraten alle Beteiligten im Sinne des Kindes und seines schulischen Erfolges über die anzuwendenden Maßnahmen sowie die Möglichkeiten der schulischen Umsetzung.

Denkbar sind:

- Zulassung von Computern, Diktiergeräten etc...
- Bereitstellung bestimmter Arbeitsmittel (größeres Schriftbild etc...)
- Differenzierte Aufgabenstellung (zum Beispiel in Musik, Sport, Kunst)
- Variation der Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten und Prüfungen
- Ersatz von Klassenarbeiten durch andere Leistungsfeststellungen



- temporäre Reduzierung der Fächer
- befristete Aussetzung der Bewertung, stattdessen Wortgutachten über individuelle Lernfortschritte
- Verteilung des Unterrichtsstoffes eines Schuljahres auf zwei Schuljahre
- Variationen der Räumlichkeiten oder der Sitzordnung bei Klassenarbeiten
- Gewähr von Phasen der Entspannung etc...
- Änderung der Organisation des Schulalltags (Stundenplan, Pausen etc...)
- Wochen- und Tagesaufgabenpläne
- Verstärkte Visualisierungen
- Veränderte Lehrersprache
- Fachspezifische thematische Veränderungen in bestimmten Unterrichtsfächern
- Veränderung von bzw. Verzicht auf Hausaufgaben

Zwecks Nachfragen und Beratung wenden Sie sich bitte an das Inklusionsteam der Deutschen Schule Genf:

Frau Corinna Wolk und Frau Masoner-Fieber

Vernier, 3.11.2021

**

Zu den per Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses aus Deutschland festgelegten Förderungsmöglichkeiten im Bereich der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten und des Rechnens siehe im Einzelnen bitte Empfehlungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern ..., Beschluss des 251. BLASCHA vom 17.03.2010.